

Prozesstagebuch: Nikolaus Sauer gegen das Fahrverbot

| Datum | Aktion | Vorgang |
|--|--|---------------|
| Widerspruch 2: Nächster Schritt | Bekanntgabe eines Verhandlungstermins für das Verfahren am Verwaltungsgericht Stuttgart | Widerspruch 2 |
| Widerspruch 1: Nächster Schritt | Einreichung der Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart. Die Finanzierung dieses Schrittes ist bisher nicht gesichert. Fass die aktuelle (zweite) Spendenkampagne nicht erfolgreich sein sollte kann die Klageschrift nicht erstellt und eingereicht werden. | Widerspruch 1 |
| Eilantrag: Abgeschlossen | Das Eilverfahren ist mit einem für uns negativen Ausgang nach fast 15 Monaten abgeschlossen | Eilantrag |
| Verfassungs- beschwerde Nächster Schritt | Beschluß über die Annahme oder Ablehnung der Beschwerde durch das BVerfG | Verf. Beschw. |
| 17.08.20 | Nach über 16 Monaten wurde der Widerspruch jetzt vom Regierungspräsidium bearbeitet und erwartungsgemäß abgelehnt. Kurz zusammengefasst lautet die Begründung: "Widerspruch wird abgelehnt da ein Widerspruch gegen den Luftreinhalteplan nicht möglich sei". Darüber hinaus spekuliert das Regierungspräsidium, dass der Widerspruch sich gegen Schilder gewandt haben könnte (was nicht der Fall ist) und verweist darauf das bereits gerichtlich festgestellt wurde, dass die Beschilderung korrekt ist. | Widerspruch 1 |
| 06.08.20 | Verfassungsbeschwerde wurde vom BVerfG mit Aktenzeichen 1 BvR 1790/20 eingetragen. | Verf. Beschw. |
| 23.07.20 | Verfassungsbeschwerde begründet mit der Arbeitsweise der Gerichte im Eilverfahren ist eingereicht. Das Eilverfahren wurde vom Verwaltungsgericht Stuttgart und dem Verwaltungsgerichtshof in Mannheim über 14 Monate verschleppt. Die Begründung der Gerichte im Eilverfahren zeigt: Die Gerichte haben sich nicht im gebotenen Maße mit den vorgetragenen Argumenten auseinandergesetzt, versuchen widerrechtlich die Beweislast umzukehren, argumentieren zu Sachverhalten die im Verfahren nicht angegriffen wurden, ... Mit anderen Worten, es geht beim Fahrverbot um einen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum (Grundgesetz Artikel 14) und die Gerichte sind Ihrer Pflicht zur Ermittlung des Sachverhaltes im Eilverfahren nicht nachgekommen. Da das einen Verstoß gegen die Verfassung darstellt hat Nikolaus Sauer Verfassungsbeschwerde eingelegt und beantragt den Beschluss des VGH zur Beschwerde im Eilverfahren aufzuheben und von einem anderen Senat bearbeiten zu lassen. | Verf. Beschw. |
| 26.06.20 | Der Verwaltungsgerichtshof in Mannheim weist die Beschwerde über die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart im Eilverfahren zurück. Damit ist das Eilverfahren für uns erfolglos beendet. Den Vortrag des Gerichtes kann man lustlos nennen falls man dem Gericht keine ideologische Entscheidung unterstellen möchte. Unser Vertrauen in eine Gerichtsbarkeit die für ein "Eilverfahren" fast 15 Monate benötigt ist erschüttert. | Eilantrag |
| 06.05.20 | Die Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart gegen die Ablehnung des Widerspruchs "gegen das Streckenbezogenes Euro 5 Fahrverbot" wurde von Nikolaus Sauer eingereicht | Widerspruch 2 |
| 22.04.20 | Das Regierungspräsidium (RP) Stuttgart lehnt den Widerspruch gegen das Euro 5 Fahrverbot ab Der Bescheid befindet sich am Ende dieses Dokumentes. | Widerspruch 2 |
| 16.04.20 | Mit Schreiben vom 16.04.20 wendet sich Nikolaus Sauer erneut an den Verwaltungsgerichtshof (VGH) in Mannheim: Die neuen höchrichterlichen Entscheidungen geben Anlass dazu nochmal auf Folgendes hinzuweisen: Konkretisierung der Anforderungen der Verhältnismäßigkeit Zudem zeigt sich jetzt in der "Corona-Krise", dass angesichts des starken Rückgangs des motorisierten Individualverkehrs und des Weiterbestehens der hohen NOx-Immissionen der Ansatz zur Verbesserung der Luft in der Innenstadt über die Beschränkung des motorisierten Individualverkehrs unzutreffend, jedenfalls unverhältnismäßig ist: NOx Messungen in der "Corona-Krise" belegen, dass motorisierter Individualverkehr nicht Hauptverursacher ist. | Eilantrag |
| 16.03.20 | Mit Schreiben vom 16.03.20 teilt die Stadt Stuttgart mit: Der Widerspruch ist zwar zulässig, nach unserer Auffassung jedoch nicht begründet. Er wird zur Entscheidung dem Regierungspräsidium (RP) Stuttgart vorgelegt | Widerspruch 2 |
| 17.02.20 | Mit Schreiben vom 10.02.20 teilt der Verwaltungsgerichtshof (VGH) in Mannheim kurz mit, Zitat: "Eine Entscheidung ist derzeit leider noch nicht absehbar" | Eilantrag |

| | | |
|----------|---|---------------|
| 06.02.20 | <p>Mit Schreiben vom 6.2.20 fragt Nikolaus Sauer über seinen Anwalt wann mit einer Entscheidung im Eilverfahren gerechnet werden kann und verweist nochmal auf die Beschwerdebegründung:</p> <p>1) Rechtswidrigkeit wegen pauschaler Anordnung als "Zonenabgrenzung" nahezu im gesamten Stadtgebiet. 2) Rechtswidrigkeit wegen unzureichender Betrachtung lediglich des Individualverkehrs im Gesamtwirkungsgutachten und im Luftreinhalteplan und wegen erheblicher Messunsicherheiten. 3) Rechtswidrigkeit wegen fehlerhafter Grundlagen, weil der Aufstellort der Messstation gegen Anlage 3 der 39. BlmschV verstößt und Messungenauigkeiten nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die Beschwerdebegründungen 1) bis 3) werden mit vorliegendem Schreiben vom 6.2.20 nochmal durch juristische Erklärungen und durch Verweise auf Urteile anderer Gerichte in ähnlicher Sache untermauert.</p> | Eilantrag |
| 06.02.20 | Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung "Streckenbezogenes Euro 5 Fahrverbot" ist bei der Stadt eingelegt | Widerspruch 2 |
| 27.08.19 | <p>Mit Schreiben vom 27.08.19 nimmt Nikolaus Sauer über seinen Anwalt wie folgt Stellung:</p> <p>Ihr Schreiben vom 19.08.2019 bestürzt uns. Sollte es wirklich so sein, dass die Widerspruchsbehörde als gesetzlich mit der Überprüfung von Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit eines Verwaltungsaktes, hier einer Allgemeinverfügung beauftragte Behörde den Vortrag der Widerspruchsführer nicht einmal zur Kenntnis nimmt? Dieser Eindruck drängt sich auf. Der Bürger kann ein solches Vorgehen nicht nachvollziehen, es ist zudem grob rechtsstaatswidrig.</p> <p>Wir haben mit Schreiben vom 02.04.19 Widerspruch erhoben und zur Begründung unsere ausführliche Begründung des zeitgleich gestellten Antrags auf aufschiebende Wirkung beigelegt. Nicht mit einem Wort wenden wir uns dort gegen die von Ihnen jetzt ausschließlich thematisierte "Frage der Zulässigkeit der Beschilderung". Sie scheinen ein anderes, paralleles Widerspruchsverfahren, zu meinen, in dem diese Fragestellung thematisiert wurde. Sie müssen allerdings schon die verschiedenen Widersprüche nach Ihrer Begründung unterscheiden und separat bearbeiten</p> <p>Zur weiteren Begründung des Widerspruchs legen wir in der Anlage unsere Beschwerdebegründung an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 21.08.2019 vor. Daraus können Sie auch entnehmen, dass der Eilantrag meiner Mandanten noch nicht vom Verwaltungsgericht entschieden wurde. Auch in dieser Beschwerdebegründung wird mit keinem Wort auf die von Ihnen thematisierte "Zulässigkeit der Beschilderung" eingegangen. Für die Widerspruchsbegründung sind vielmehr die Gründe aus der Antragsbegründung and das Verwaltungsgericht Stuttgart und aus der jetzigen Beschwerdebegründung an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg relevant.</p> | Widerspruch 1 |
| 22.08.19 | Das Regierungspräsidium (RP) Stuttgart verweist mit Schreiben vom 19.08. darauf, dass bereits andere Verfahren die sich gegen die Beschilderung wendeten, abschlägig beschieden wurden und empfiehlt den Widerspruch zurückzunehmen | Widerspruch 1 |
| 21.08.19 | Ausführliche Begründung der Beschwerde beim VGH Mannheim über den Beschluss des VG Stuttgart ist nachgereicht | Eilantrag |
| 05.08.19 | VGH Mannheim bestätigt Eingang der Beschwerde | Eilantrag |
| 26.07.19 | Beschwerde beim VGH Mannheim über den Beschluss des VG Stuttgart ist eingereicht | Eilantrag |
| 23.07.19 | <p>VG Stuttgart hat den Eilantrag abgelehnt.</p> <p>Das Gericht hat sich inhaltlich nicht mit den vorgebrachten Argumentation auseinandergesetzt. Sie wurden ohne inhaltliche Bewertung als nicht hinreichend wissenschaftlich substantiell bzw. kein wissenschaftliches Gutachten zurückgewiesen.</p> | Eilantrag |
| 12.07.19 | Antwort Nikolaus: Ein Vorgehen des Gerichtes bei dem es sich inhaltlich nicht mit den, im Eilantrag vorgebrachten, Argumenten auseinandersetzt und auf Allgemeinplätze verweist ist nicht akzeptabel. | Eilantrag |
| 11.07.19 | VG Stuttgart verweist auf jüngstes TÜV Gutachten zur Positionierung von Messstellen und die letzte Entscheidungen des VG Mannheim, regt an die Fortführung des Verfahrens zu überprüfen, will ansonsten kurzfristig entscheiden | Eilantrag |
| 12.06.19 | <p>Mit Schreiben vom 6.6.19 teilt das Verwaltungsgericht folgenden Beschluss mit:</p> <p>Das Land Baden-Württemberg vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart wird dem Verfahren beigelegt</p> | Eilantrag |

| | | |
|-------------|--|---------------|
| 21.05.19 | Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat angefragt, ob der Kläger Nikolaus Sauer bereit ist seinen Eilantrag erst nach der Entscheidung des VGH Mannheim zu den Beschwerden der übrigen Kläger behandeln zu lassen. Nikolaus Sauer hat abgelehnt und, unter Eingabe weiterer wichtiger Argumente gegen das Fahrverbot und seine Rechtmäßigkeit, das VG Stuttgart aufgefordert seinen Eilantrag umgehend zu entscheiden, da das Verkehrsverbot nicht verhältnismäßig ist. | Eilantrag |
| 25.04.19 | Nachreichung weiterer Argumente an das Verwaltungsgericht mit Bezug a) auf Änderungen des Bundes Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 8.4.19 b) auf fehlende Stellungnahme der Stadt Stuttgart zur Validierung der Messstationen | Eilantrag |
| 15.04.19 | Stadt Stuttgart weist den Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung zurück. Damit liegt er ab jetzt zur Entscheidung beim Regierungspräsidium (RP) Stuttgart | Widerspruch 1 |
| 03.04.19 | Eilantrag ist beim Verwaltungsgericht (VG) Inhaltlich stützt sich der Eilantrag im wesentlichen auf die Punkte Rechtswidrigkeit des Verkehrsverbotes, Rechtswidrigkeit des Verkehrsverbotes wegen der pauschalen Zonenabgrenzung und Rechtswidrigkeit des Verkehrsverbotes wegen völlig unzureichender Betrachtung anderer Emittenten als den Individualverkehr im GWG Gesamtwirkungsgutachten. Emittenten wie die Kraftwerke auf städtischen Gebiet, den Landesflughafen, den Neckarhafen, den Hauptbahnhof wurden alle nicht untersucht bzw. Im GEG betrachtet. | Eilantrag |
| 03.04.19 | Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung "Euro 4 Fahrverbot" ist bei der Stadt eingelegt | Widerspruch 1 |
| 31.03.19 | Crowdfunding beendet mit 27.494€ von 523 Unterstützern, Vielen Dank!!! | Funding |
| 28.03.19 | Termin zur Ausarbeitung der Vorgehensweise und Argumentation | Funding |
| 21.03.19 | Zweites Fundingziel mit 27.000€ erreicht | Funding |
| 14.03.19 | Beauftragung der Kanzlei Quaas & Partner | Funding |
| 10.03.19 | Erstes Fundingziel mit 17.000€ erreicht | Funding |
| Februar '19 | Start der Crowdfunding Kampagne | Funding |



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STRASSENWESEN UND VERKEHR



Regierungspräsidium Stuttgart - Postfach 80 07 09 - 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde
Anwaltskanzlei Quaas & Partner
Möhringer Landstr. 5
70563 Stuttgart

Stuttgart 20.04.2020
Name: Herr Wollensak
Durchwahl: 0711 904-14660
Aktenzeichen: 46.1-3851.9-0 / Sauer, M + N
(Bitte bei Antwort angeben)

| | |
|--|---|
| Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben): | |
| | 2005171205903 |
| IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 | |
| BIC: SOLADEST600 | |
| Zahlungspflichtiger: | |
| | Manuela und Nikolaus Sauer 70619 Stuttgart, Am Eichenhain 55 |
| Betrag: | 208,91 EUR |

Widerspruch der Frau Manuela Gabriela Sauer und des Herrn Nikolaus Sauer, wh. Am Eichenhain 55, 70619 Stuttgart, gegen das streckenbezogene Dieselfahrverbot PKW Euro 5 und schlechter in der Umweltzone Stuttgart

Ihr Widerspruch vom 07.02.2020 AK/hf/wi, eingegangen bei der Stadt Stuttgart am 10.02.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

In obiger Angelegenheit ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Widerspruchsführer (Wf) tragen die Kosten des Verfahrens gesamtschuldnerisch.
3. Für diese Entscheidung werden Gebühren und Auslagen in Höhe von **208,91 €** festgesetzt.



Dienstgebäude Industriestr. 5 · Stuttgart-Vaihingen · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-14654
abteilung4@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage Hauptgebäude Ruppmannstr. 21

- 2 -

Hinweis:

Der Betrag ist sofort zur Zahlung fällig. Bitte beachten Sie die obigen Zahlungshinweise.

I. Sachverhalt:

Die Wf wenden sich mit ihrem Widerspruch vom 07.02.2020 gegen streckenbezogen angeordnete Fahrverbote für Diesel PKW Euro 5 und schlechter in

1. B14 (Neckartor) zwischen „ADAC Kreuzung“ und Kreuzung Cannstatter Str./Heilmannstr.
2. B14 (Hauptstätter Str.) zwischen Österreichischer Platz und Marienplatz
3. B27 (Charlottenstraße, Hohenheimer Straße, Neue Weinsteige) zwischen Charlottenplatz und Kreuzung Obere Weinsteige/Jahnstraße
4. B27 (Heilbronner Straße) zwischen Kreuzung Kriegsbergstraße und Kreuzung Wolframstraße.

Die Strecken sind seit Anfang 2020 mit VZ 251 und ZZ „nur Diesel-PKW bis einschließlich Euro 5“, 1020-30 (Anlieger frei) und 1001-31 (Länge der Verbotsstrecke) aufgrund einer von der Ausgangsbehörde straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 StVO beschildert.

Das angeordnete Fahrverbot sei rechtswidrig und unwirksam. Zur Begründung wird auf eine Widerspruchsbegründung im Verfahren gegen das zonal beschilderte Fahrverbot (Euro 4) verwiesen. In diesem Verfahren hat das VG Stuttgart den Antrag der

Wf nach § 80 Abs. 5 VwGO mit Beschluss vom 17.07.2019 (17 K 2209/19) abgelehnt. Das Beschwerdeverfahren der Wf ist noch beim VGH Baden-Württemberg anhängig (10 S 2018/19). Die Entscheidung über den Widerspruch ist aktuell noch zurückgestellt.

Da die Ausgangsbehörde dem Widerspruch nicht abhalf, legte sie ihn dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vor.

II. Begründung:

- 3 -

Sofern sich der Widerspruch gegen den Luftreinhalteplan Stuttgart richten sollte, ist er unzulässig. Ein Widerspruch kann gegen einen Luftreinhalteplan mangels Vorliegens eines angreifbaren Verwaltungsakts nicht eingelegt werden.

Im Übrigen ist der Widerspruch unbegründet.

Nachdem zum streckenbezogenen Fahrverbot keine eigenständige Begründung eingereicht und lediglich auf die Begründung im Verfahren gegen das zonale Fahrverbot verwiesen wurde, wird zur weiteren Begründung auf den Beschluss des VG Stuttgart vom 17.07.2019 (17 K 2209/19) verwiesen und zum Gegenstand dieses Widerspruchsbescheides gemacht.

Es ist auch nicht aus sonstigen Gründen erkennbar, dass die angegriffenen Verkehrszeichen rechtswidrig seien. So hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit 9 Beschlüssen vom 05.07.2019 (u.a. 10 S 1188/19) bereits zum zonalen Fahrverbot entschieden, dass die Beschilderung den Anforderungen der StVO entspricht. Außerdem wurde in diesen inhaltsgleichen Beschlüssen die Rechtmäßigkeit der Fahrverbotsbeschilderung bestätigt. Den Bevollmächtigten des Wf liegt insoweit eine Beschlussausfertigung vor, da diese selbst Antragsteller in diesen Verfahren vertreten haben. Gerne wird aber bei Bedarf ein Beschluss zur Verfügung gestellt.

Der Widerspruch war daher zurückzuweisen.

III. Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs.3 S.3 VwGO i. V. m. § 80 Abs.1 S.3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Da der Widerspruch erfolglos war, haben die Wf die Kosten zu tragen.

IV. Gebührenfestsetzung:

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen beruht auf § 6a StVG, §§ 1 und 2 der GebOST in Verbindung mit Ziff. 400 der Anlage zu § 1 GebOST (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr).

- 4 -

Obwohl die Beschilderung durch eine große Anzahl von aufgestellten Verkehrszeichen als Allgemeinverfügung erfolgte, geht das Regierungspräsidium Stuttgart zu Gunsten der Wf lediglich von je 2 angefochtenen Verkehrszeichen=Verwaltungsakte (Allgemeinverfügung) je angefochtener Strecke aus. Jedes Verkehrszeichen stellt einen eigenständigen Verwaltungsakt dar, der einer eigenen materiellen Prüfung unterliegt und eine eigenständige Amtshandlung im Sinne der oben genannten Gebührenregelungen ist (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28.05.2019, OVG 1 B 4.19). Für jedes dieser Verkehrszeichen beträgt die Gebühr 25,60 €, insgesamt somit 204,80 €. Die Auslagen betragen 4,11 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Wollensak